

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

---

### 1. Allgemeines

Die Österreichische Gesellschaft für Orthopädie und Traumatologie (ÖGOuT) ist ein unabhängiger gemeinnütziger Verein (ZVR 615706250) mit dem Zweck das wissenschaftliche Fachwissen weiterzuentwickeln und durch Fort- und Weiterbildungsangebote dieses Wissen zu verbreiten.

### 2. Haftung

Die ÖGOuT hat alle in Publikationen und Internetseiten bereitgestellten Informationen nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es wird jedoch keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereit gestellten Informationen übernommen, soweit der ÖGOuT nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden kann.

### 3. Datenschutz

- a. Mit der Anmeldung erteilen die Mitglieder die datenschutzrechtliche Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung der Angaben zur Person für alle zum Betrieb der ÖGOuT gehörenden erforderlichen Vorgänge.
- b. Die die Mitglieder betreffenden Daten dienen ausschließlich dem Vereinszweck der ÖGOuT und werden vertraulich behandelt. Sie werden nur in dem für die ÖGOuT unbedingt erforderlichen Umfang verarbeitet und solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben der ÖGOuT erforderlich ist.
- c. Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte.

### 4. Links

Mit Urteil vom 12. Mai 1998 - 312 O 85/98 - "Haftung für Links" hat das Landesgericht Hamburg entschieden, dass man durch die Anbringung eines Links die Inhalte der gelinkten Seite ggf. mit zu verantworten hat. Dies kann nur dadurch verhindert werden, dass man sich ausdrücklich von diesen Inhalten distanziert. Hiermit distanziert sich der Verleger in Namen des Herausgebers ausdrücklich von allen Inhalten aller gelinkten Seiten auf dieser Website. Für den Inhalt dieser gelinkten Seiten übernehmen wir keine Verantwortung. Alle Links dieser Homepage verbinden Sie mit Internetseiten fremder Unternehmen, Behörden oder Privatpersonen. Verantwortlich für den Inhalt dieser Links ist der Betreiber der jeweiligen Internet-Angebote. Für die Richtigkeit der gebotenen Informationen und der von anderen Diensten übernommenen Daten wird keine Gewähr übernommen.

### 5. ÖGOuT Mitgliedschaft

Auszug aus den Statuten:

#### § 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

### **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

### **6. Änderungsvorbehalt**

Notwendige Änderungen inhaltlicher Art oder in Folge von geänderten Rahmenbedingungen obliegen der ÖGOuT.

### **7. Gerichtsstand**

Für allfällige Streitigkeiten aus diesen AGB gilt als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Wien als vereinbart.